

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 NUTZUNGEN (§ 1 (5, 6) BauNVO)

IM DORFGEBIET SIND SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE (MIT AUSNAHME VON HANDWERKSBEREIBEN), TANKSTELLEN, GARTENBAUBETRIEBE UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UNZULÄSSIG.

2. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE UND ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 (1) 3+6 BauGB)

2.1 GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN

DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE NEUZUBILDENDER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 600 qm.

2.2 ANZAHL DER WOHNUNGEN

INNERHALB DER BAUGEBIETE MIT DEM EINSCHRIEB 2 WE SIND HÖCHSTENS ZWEI WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

2. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BauGB)

LAGERPLÄTZE SOWIE STELLPLATZANLAGEN UND GARAGEN SIND IM GESTALTUNGSBEREICH B NICHT ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN UND LAGERPLÄTZE SIND IM GESTALTUNGSBEREICH A NUR BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 30 qm ZULÄSSIG.

STELLPLATZANLAGEN UND GARAGEN MIT MEHR ALS DREI STELLPLÄTZEN SIND IM GESTALTUNGSBEREICH A AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UNZULÄSSIG.

3. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (S=SICHTFLÄCHE) SIND OBERIRDISCHE BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN UND FLÄCHENHAFTE BEPFLANZUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER HÖHE DES ANGRENZENDEN STRASSENIVEAUS ZULÄSSIG.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

4.1 GELÄNDEHÖHEN

DAS NATÜRLICHE GELÄDENIVEAU IST ZU ERHALTEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ABWEICHUNGEN ZUR EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN BIS ZU 0,5 m VON DEN VORHANDENEN GELÄNDEHÖHEN ZUGELASSEN WERDEN.

4.2 ZUORDNUNG

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE MIT DEM EINSCHRIEB (E) NACH § 8 BNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET.

4.3 WEGEAUFBAU

DIE VOM MITTELWEG AUSGEHENDE ERSCHLIESSUNG DER IM RÜCKWÄRTIGEN BEREICH LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE IST, BEZOGEN AUF DEN UNTERBAU UND DAS OBERFLÄCHENMATERIAL, WASSERDURCHLÄSSIG HERZUSTELLEN.

5. ANPFLANZEN UND BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25a+b BauGB)

5.1 EINZELBÄUME

JE 3 STELLPLÄTZE IST EIN EINZELBAUM INNERHALB DER FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE IN EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON MINDESTENS 7 qm ZU PFLANZEN.

5.2 HECKEN

INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON HECKEN SIND GEHÖLZE DER ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ANZUPFLANZEN.

5.3 OBSTBÄUME

AUF DEN GEKENNZEICHNETEN GRUNDSTÜCKEN IST JEWEILS EIN OBSTBAUM ZU PFLANZEN.

5.4 GEHÖLZE

INNERHALB DER FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON GEHÖLZEN IST EIN DICHTER GEHÖLZGÜRTEL MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ANZULEGEN.

5.5 ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

6. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO)

6.1 OBERFLÄCHENMATERIAL

DIE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE STELLPLÄTZE UND WEGE, SIND MIT GROSSFUGIG VERLEGTEM PFLASTER ODER ALS WASSERGEBUNDENE DECKE (WASSERDURCHLÄSSIGER UNTERBAU) HERZUSTELLEN.

a. SOCKEL- UND GEBÄUDEHÖHEN GESTALTUNGSBEREICH A UND B

DIE MITTLERE SOCKELHÖHE DARF MAX. 0,50 m ÜBER GELÄNDE BETRAGEN. IST IM B-PLAN AN EINER BAULINIE EINE TRAUFHÖHE FESTGELEGT, DARF DER WERT NICHT UNTER- BZW. ÜBERSCHRITTEN WERDEN. ALS BEZUG WIRD DIE OBERKANTE DES AN DIE BAULINIE ANGRENZENDEN GELÄNDENIVEAUS (MITTELWERT) FESTGELEGT.

b. DÄCHER (FIRSTRICHTUNG UND DACHNEIGUNG IN DER PLANZEICHNUNG) GESTALTUNGSBEREICH A

ALS DACHEINDECKUNG SIND ZULÄSSIG:

RÖTE DACHPFANNEN UND ANTHRACITFARBENE SCHINDELEINDECKUNGEN;

ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER; GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

GESTALTUNGSBEREICH B

ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER; GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

ALS DACHEINDECKUNG SIND ZULÄSSIG:

RÖTE DACHPFANNEN UND ANTHRACITFARBENE SCHINDELEINDECKUNGEN;

BEI GEBÄUDEN IST EINE EINHEITLICHE DACHEINDECKUNG VORZUSEHEN. DABEI KANN BEI SEPERATEN DACHFLÄCHEN BESTEHENDER GEBÄUDE DIE NEUEINDECKUNG IN ZEITLICH GETRENNTEN SCHRITTEN ERFOLGEN.

DIE GESAMTBREITE VON DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) UND DACHFLÄCHENFENSTERN DARF DIE HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE BREITE EINZELNER DACHAUFBAUTEN DARF 2,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN. FÜR DIE AUSBILDUNG VON ZWERCHGIEBELN KANN AUSNAHMSWEISE EINE BREITE VON HÖCHSTENS 5,0m ZUGELASSEN WERDEN. DIE IN ANSPRUCH GENOMMENE DACHFLÄCHE DARF MAX. 10% DER ANTEILIGEN DACHFLÄCHE BETRAGEN. FÜR DACHFLÄCHENFENSTER IST EIN EINHEITLICHES FORMAT VORZUSEHEN. DACHFLÄCHENFENSTER DÜRFEN NICHT IN UNTERSCHIEDLICHER HÖHE EINGEBAUT WERDEN.

DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

DACHÜBERSTÄNDE SIND BIS ZU 0,50 m ZULÄSSIG.

c. FASSADEN

GESTALTUNGSBEREICH A

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN.

AUF DEN MIT DEM EINSCHRIEB (P) VERSEHENEN GRUNDSTÜCKSTEILEN SIND PUTZBAUTEN ZULÄSSIG.

GESTALTUNGSBEREICH B

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN.

DIE GIEBELSEITEN SIND VERTIKAL DURCH RELIEFBILDUNG, PROFILIERUNG, SCHICHTUNG ODER ANREIHUNG VON ÖFFNUNGEN ZU GLIEDERN.

BALKONE UND KRAGPLATTEN SIND UNZULÄSSIG.

DAS ZURÜCKSETZEN VON GIEBELN ZUR AUSBILDUNG VON LOGGIEN IST UNZULÄSSIG.

AUF DEN MIT DEM EINSCHRIEB (P) VERSEHENEN GRUNDSTÜCKSTEILEN SIND PUTZBAUTEN ZULÄSSIG.

d. WANDÖFFNUNGEN UND FENSTER

GESTALTUNGSBEREICH B

DIE WANDFLÄCHE MUSS DIE FENSTERFLÄCHE ALLSEITIG UMSCHLIESSEN. TÜRÖFFNUNGEN UND TORE MÜSSEN DREISEITIG VON DER WANDFLÄCHE UMGEBEN SEIN.

DIE JEWEILIGE SUMME DER WANDÖFFNUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 30% DER EINZELNEN WANDFLÄCHEN BETRAGEN.

FENSTER SIND STEHEND AUSZUBILDEN. QUADRATISCH AUSGEFÜHRTE FENSTERÖFFNUNGEN VON EINER GRÖSSE ÜBER 0,25 qm UND LIEGENDE FORMATE BIS ZU EINER BREITE VON 2,50 m SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DURCH UNTERTEILUNG RECHTECKIG STEHENDE FORMATE GEBILDET WERDEN.

FENSTER MIT EINER GRÖSSE ÜBER 1 qm SIND RECHTWINKLIG ZU UNTERTEILEN. DIE ANZAHL DER KREUZUNGS-PUNKTE DER UNTERTEILUNG DARF 3 JE qm NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE GRÖSSE DER FENSTERÖFFNUNG DARF 2 qm NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE FENSTERAUSSENLAIBUNGEN DÜRFEN MAX. 0,13 m BETRAGEN.

GLASFLÄCHEN SIND GETÖNT ODER VERSPIEGELT NICHT ZULÄSSIG.

SICHTBARE ÄUSSERE ROLLADENKÄSTEN UND AUFGESETZTE MARKIESENKÄSTEN SIND UNZULÄSSIG.

AUSNAHMEN VOM FENSTERFORMAT, VON DER -ANORDNUNG UND VON DER -UNTERTEILUNG KÖNNEN IN DER ART UND DEM UMFANG ZUGELASSEN WERDEN, WIE DER VORHANDENE FENSTERBESTAND ANDERE FENSTERFORMATE, -ANORDNUNGEN UND -UNTERTEILUNGEN AUFWEIST.

e. EINFRIEDUNGEN

DIE EINFRIEDUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND IN FORM VON

HECKEN (HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE, KEINE NADELGEHÖLZE),
NATURSTEINMAUERN ODER
ZÄUNEN MIT SENKRECHTER AUSRICHTUNG ZULÄSSIG.
JÄGERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG.

DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF MIN. 0,70 m UND MAX. 1 m NICHT UNTER- BZW. ÜBERSCHREITEN. HECKEN KÖNNEN BIS ZU 1,50 m HÖHE BETRAGEN, JEWEILS BEZOGEN AUF DIE HÖHE DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE.

f. WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER

WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER ÜBER EINER GRÖSSE VON 0,15 qm DÜRFEN NUR ALS FREISTEHENDE ANLAGEN IN EINEM ABSTAND VON DEN EINFRIEDUNGEN BIS MAX. 2 m ENTFERNUNG AUFGESTELLT WERDEN.

DIE HÖHE DER WERBEANLAGEN DARF DAS STRASSENIVEAU UM BIS ZU 2,50 m ÜBERSCHREITEN.

DIE GRÖSSE DER WERBEFLÄCHE BETRÄGT MAX. 1 qm.

ES SIND NUR NICHTLEUCHTENDE WERBEANLAGEN ZULÄSSIG.

MEHRERE SCHILDER SIND JE GRUNDSTÜCK AUF EINER ANLAGE ZUSAMMENZUFASSEN.

g. WARENAUTOMATEN

DIE AUFSTELLUNG VON WARENAUTOMATEN IST IM GESTALTUNGSBEREICH B UNZULÄSSIG.

h. ANTENNEN UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN GESTALTUNGSBEREICH B

ANTENNEN- UND SATELLITENEMPFANGSANLAGEN SOWIE TECHNISCHE EINRICHTUNGEN SIND NUR AN DEN GEBÄUDESÜDSEITEN ZULÄSSIG UND DÜRFEN DIE FIRSHÖHE DES GEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



DORFGEBIET

0,2

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

TR. 5,20 m

TRAUFHÖHE ÜBER OBERKANTE GELÄNDE (MIND. BZW. MAX.)

2 WE

HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

I

HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(JEWELNS IN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FESTGESETZT)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

E

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



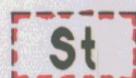
BAUGRENZE



BAULINIE

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

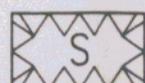
§ 9 (1) 4 BauGB



STELLPLATZANLAGE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, SICHTFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BUSHALTESTELLE

FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG

§ 9 (1) 14 BauGB



REGENRÜCKHALTUNG

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) ~~25 a+b~~ BauGB
20



FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB



GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 (1) 22 BauGB



MÜLLGEFÄSSSTANDORT

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

§ 9 (1) 25 a+b BauGB



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUR ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON HECKEN



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUR ERHALTUNG VON GEHÖLZEN

1



ANZUPFLANZENDE OBSTBÄUME

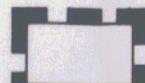
2



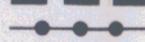
ANZUPFLANZENDE GEHÖLZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



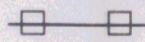
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN



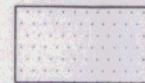
BAUGRUNDSTÜCKE DIE DEN AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUGEORDNET SIND

A

BEZEICHNUNG DES GESTALTUNGSBEREICHES



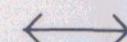
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESTALTUNGSBEREICHE



GESTALTUNGSBEREICH B (MIT BESONDEREN ANFORDERUNGEN)

35° - 38°

DACHNEIGUNG



FIRSTRICHTUNG



PUTZBAUTEN ZULÄSSIG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

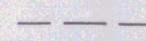
28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



BÄUME



KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



BUSHALTESTELLE



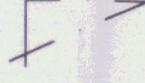
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



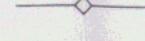
ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

3,20

BEMASSUNG



SICHTFLÄCHE



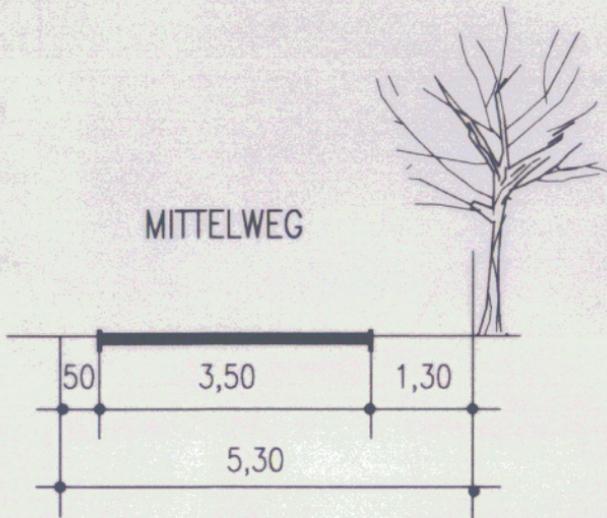
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCH

DARSTELLUNGEN

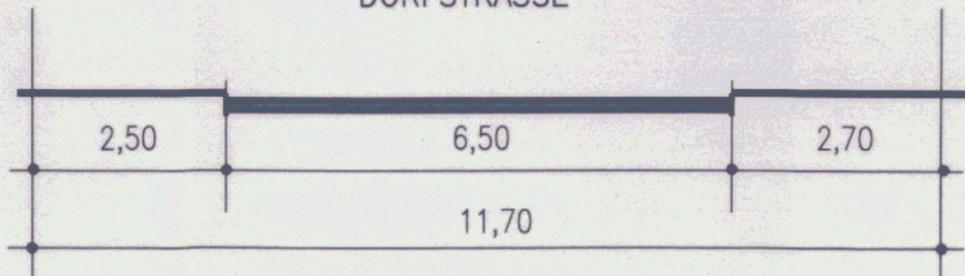
MASSTAB 1 : 100

$\frac{45}{4}$

MITTELWEG



DORFSTRASSE



HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE

ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME

EINZELBÄUME SIND IN DEN ARTEN FELDAHORN ODER STIELEICHE MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm (GEMESSEN IN 1,20 m HÖHE ÜBER GELÄNDE) ANZUPFLANZEN.

GEHÖLZE

HEIMISCHE GEHÖLZE DER ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS WIE SCHLEHDORN, HASEL, ROTER HARTRIEGEL, PFAFFENHÜTCHEN, HAINBUCH E. A. SIND ZU VERWENDEN.

OBSTBÄUME

ES SIND HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME ALTER SORTEN ZU VERWENDEN.

OBERFLÄCHENWASSERVERSICKERUNG

UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE KANN BEI AUSREICHEND GROSSEM GRUNDWASSERFLURABSTAND UND SICKERFÄHIGEM BODEN DIREKT ODER ÜBER TECHNISCHE ANLAGEN VERSICKERT WERDEN. ÜBER EINE EVTL. ERFORDERLICHE ERLAUBNISPFICHT UND TECHNISCHE MACHBARKEIT ENTSCHEIDET DIE UNTERE WASSERBEHÖRDE.

VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHEN

DIE VEGETATIONSFÄHIGEN FLÄCHEN/BAUMSCHEIBEN SIND GEGEN ÜBERFAHREN VON FAHRZEUGEN ZU SICHERN. EINE GENÜGEND MÄCHTIGE HUMUSSCHICHT MIT NATÜRLICHEM UNTERBODEN MUSS VORHANDEN SEIN. DER OFFENE WURZELBEREICH SOLLTE ENTWEDER MIT MULCHMATERIAL ODER MIT GEEIGNETEN UNTERPFLANZUNGEN VERSEHEN WERDEN.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.12.1994. DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT SOWIE IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 31.05.1995 ERFOLGT.

STEINBURG, 25.08.97



J. Hapelfeldt
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AM 06.06.1995 DURCHFÜHRT WORDEN.

STEINBURG, 25.08.97

SIEGEL



J. Hapelfeldt
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 04.09.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STEINBURG, 25.08.97



J. Hapelfeldt
BÜRGERMEISTER

DER BÜRGERMEISTER HAT AM 11.01.1996 UND DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 28.02.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STEINBURG, 25.08.97



J. Hapelfeldt
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.05.1996 BIS ZUM 10.06.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 01/02.05.1996 IM STORMARNER TAGEBLATT SOWIE IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDEN NACH § 3 (3) I.V.M. § 13 (1) SATZ 2 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

STEINBURG, 25.08.97



J. Hapelfeldt
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12.05.95 SOWIE DIE VERMESSUNGSFESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

BAD OLDESLOE, 23.09.97



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 05.08.1996/16.07.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STEINBURG, 25.08.97



SIEGEL

J. Hapelfeldt
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 05.08.1996/16.07.1997 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

STEINBURG, 25.08.97



SIEGEL

J. Hapelfeldt
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM 25.08.97 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 17.09.97 AZ.60/22-62.091(9) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

STEINBURG, 19.09.97



BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STEINBURG, 19.09.97



SIEGEL

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 24.09.97 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 OO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 25.09.97 IN KRAFT GETRETEN.

STEINBURG, 25.09.97



BÜRGERMEISTER

GEMEINDE STEINBURG
KREIS STORMARN

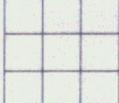
BEBAUUNGSPLAN 9

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TEL. 0451-55095 FAX -55096



PLANSTAND: 2. SATZUNGS AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: CA

PRÄAMBEL:

* 30. JULI 1996 (BGBl. I S. 1189)/

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM *20. DEZEMBER 1996 (BGBl. I, S. 2049) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.08.1996/16.07.1997 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 FÜR DAS GEBIET:

ORTSTEIL SPRENDE SÜDLICH DORFSTRASSE UND WESTLICH MITTELWEG

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

52

4

15
8

